



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

CH-3003 Bern

ASTRA;

POST CH AG

Unser Zeichen: ASTRA-A-B3B03401/39 / Sta
Sachbearbeiter: Dario Stagno
Ittigen, 15. April 2023

Information: Neugestaltung des schweizerischen Führerausweis ab 15. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Ab dem 15. April 2023 wird in der Schweiz der Führerausweis mit einem neuen Layout ausgestellt. Er wird in einem Laserdruckverfahren hergestellt, weshalb die Fotografie neu schwarz-weiss erscheint. Der neue Führerausweis verfügt über aktuelle Sicherheitsmerkmale und erfüllt die Vorgaben für den europäischen Führerausweis. Gerne geben wir Ihnen in der Beilage die Einträge und das Erscheinungsbild des neuen schweizerischen Führerausweises bekannt.

Die bis heute erteilten und sich im Umlauf befindlichen schweizerischen Führerausweise, entweder auf blauem Papier (ausgestellt bis 31. März 2023) oder als Plastikkarte im Kreditkartenformat (ausgestellt zwischen dem 1. April 2023 bis 14. April 2023), sind weiterhin gültig, sofern auf dem Führerausweis nicht anders angegeben.

Weitergehende Informationen sind ab 15. April 2023 auf der Webseite des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) abrufbar (die vorliegende Kurzinformation auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch auf [Führerausweis / Ausbildung \[admin.ch\]](#); ausführliche Weisungen auf Deutsch, Französisch und Italienisch unter [Dokumente betreffend Strassenverkehr \[admin.ch\]](#)).

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage: Einträge und Erscheinungsbild

Beilage

1. Der neue Führerausweis enthält die folgenden Einträge:

1	Name der Inhaberin / des Inhabers
2	Vorname der Inhaberin / des Inhabers
3	Geburtsdatum und Heimat- oder Geburtsort der Inhaberin / des Inhabers
4a	Ausstelldatum des Führerausweises
4b	Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird (bei unbefristeten Ausweisen ein Strich)
4c	Behörde, die den Führerausweis ausgestellt hat (siehe Abkürzungsverzeichnis und Adressen)
5	Nummer des Führerausweises
6	Lichtbild der Inhaberin / des Inhabers
7	Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers
9	Führerausweiskategorien, die die Inhaberin / der Inhaber besitzt
10	Erteilungsdatum je Führerausweiskategorie
11	Ablaufdatum je Führerausweiskategorie
12	Zusatzangaben
14	QR-Code (enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum [Format TTMMJJJJ] sowie die FABER-PIN. Diese Nummer besteht aus neun Zahlen plus drei fortlaufenden Nummern und ist eine eigenständige Identifikationsnummer zu Verwaltungszwecken.)
<p><u>Nicht</u> auf dem schweizerischen Führerausweis eingetragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (8) Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift; sowie - (13) Angaben zu Verwaltungszwecken, falls die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in ein anders Land verlegt 	

2. Erscheinungsbild und sichtbare Sicherheitsmerkmale:

Vorderseite:

Rechts neben der Unterschrift befindet sich ein MLI (Multiple Laser Imagine), das je nach Betrachtungswinkel das Geburtstagsdatum im Format TTMMJJ sowie das Kantonskürzel der Ausstellbehörde, gefolgt von -CH, zeigt.



The image shows a sample Swiss driving license with the following details:

- CH** (Country Code)
- FÜHRERAUSWEIS PERMIS DE CONDUIRE**
- LICENZA DI CONDURRE PERMISS DA MANISCHAR**
- DRIVING LICENCE**
- 1. Sample**
- 2. Angela**
- 3. 20.03.1968**
- Bern/BE**
- 4a. 15.04.2023**
- 4b. *******
- 4c. BE-CH**
- 5. 123456789004**
- 7. A. Sample**
- 200368 BE-CH** (MLI)
- 9. A B C D1 BE CE D1E F**

Rückseite (alle Sprachversionen):

- Oben links befinden sich 20 Schweizerkreuze gedruckt mit optisch variabler Farbe.
- Mittig links befindet sich der QR-Code.
- Unten links befindet sich eine je nach Sprachversion unterschiedliche Legende.

Rückseite (Sprache: Deutsch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

1. Name
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum, Heimatort
 4a. Aussteldatum
 4b. Ablaufdatum
 4c. Ausstellende Behörde
 5. Nummer des Führerausweises
 9. Kategorie
 10. Erteilungsdatum je Kategorie
 11. Ablaufdatum je Kategorie
 12. Zusatzangaben

Rückseite (Sprache: Französisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

1. Nom
 2. Prénom
 3. Date de naissance, lieu d'origine
 4a. Date de délivrance
 4b. Date d'échéance
 4c. Autorité d'émission
 5. Numéro du permis
 9. Catégorie
 10. Date de délivrance, par catégorie
 11. Date d'échéance, par catégorie
 12. Indications complémentaires

Rückseite (Sprache: Italienisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

1. Cognome
 2. Nome
 3. Data di nascita, luogo d'origine
 4a. Data di rilascio
 4b. Data di scadenza
 4c. Autorità di rilascio
 5. Numero della licenza
 9. Categoria
 10. Data di rilascio, per categoria
 11. Data di scadenza, per categoria
 12. Dati supplementari

Rückseite (Sprache: Rätoromanisch):

9.	10.	11.	12.
A	02.06.1989	*****	
B	05.05.1990	*****	121
C	22.07.1991	*****	
D1	16.09.1993	*****	106
BE	05.05.1990	*****	
CE	16.03.1993	*****	
D1E	16.03.1993	*****	

1. Num
 2. Prenum
 3. Data da naschientscha, lieu d'origin
 4a. Data d'emissiun
 4b. Data da scadenza
 4c. Autoridad d'emissiun
 5. Numer dal permiss
 9. Categoria
 10. Data da concessiun, per categoria
 11. Data da scadenza, per categoria
 12. Indicaziuns supplementaras

3. Schweizerische Kategorien

Die schweizerischen Kategorien entsprechen der [3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG vom 20. Dezember 2006 \(konsolidierte Fassung vom 22. Juli 2018\)](#). Ausnahmen:

- Die Kategorie A berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von mehr als 15 kW.
- Beim Mitführen eines Anhängers mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an einem Zugfahrzeug der Kategorie B darf das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigen.
- Bei der Unterkategorie A1 ist keine Höchstgrenze von 0,1 kW/kg für das Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht vorgeschrieben und sie berechtigt nicht zum Führen von dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einer Leistung von bis zu 15 kW.
- Die Unterkategorie C1E berechtigt nicht zum Führen einer Fahrzeugkombination aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, deren Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt.
- Bei der Unterkategorie D1E darf das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigen und der Anhänger darf nicht zum Personentransport verwendet werden.
- Die Unterkategorie B1 umfasst auch dreirädrige Motorfahrzeuge (L5e) mit einem Leergewicht (EU-Terminologie: tatsächliche Fahrzeugmasse) von nicht mehr als 550 kg. Vierrädrige Motorfahrzeuge (L7e): Die Unterkategorie B1 gilt nur für Motorfahrzeuge der Klasse L7e mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg.
- Die Spezialkategorien F, G und M sind nationale Kategorien.

4. **Visualisierung der Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien auf dem Führerausweis**

A		Motorräder
A 25kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg (erteilt bis 31. März 2016)
A 35kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg
C		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
C1		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt

D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
G		Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge
M		Motorfahrräder

5. Nationale Beschränkungen und andere Zusatzangaben zu bestimmten Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien

Code	Beschreibung
101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der Behörde aufbewahrt, die den Führerausweis ausgestellt hat)
25kW	A: Motorräder bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg (erteilt bis 31.03.2016)
35kW	A: Motorräder bis 35 kW und bis 0,20 kW/kg
45km/h	A1: Motorräder der Unterkategorie A1 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
121	B, C, B1, C1 oder F: Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport
122	B, C, B1, C1 oder F: Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (beschränkt auf Schülerinnen, Schüler, Arbeiterinnen, Arbeiter und Menschen mit Behinderungen, Ambulanzen sowie Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h)
3,5t 106	D1: Beim Umtausch der Kat. B/D2 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt.
106	D1: Beim Umtausch der Kat. B/D2 und C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt. Im Binnenverkehr zum nicht berufsmässigen Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen inkl. dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin berechtigt.
121 3,5t 106	B, D1: Beim Umtausch der Kat. D1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt.
121 106	B, D1: Beim Umtausch der Kat. D1 und C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Sitzplätzen und zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt. Im Binnenverkehr zum berufsmässigen Führen von Gesellschaftswagen mit nicht mehr als 17 Sitzplätzen inkl. dem Sitz für den Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin berechtigt.
107	D: Regionaler Linienverkehr (Übergangsrecht)
108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt. Eintrag nur in (AUFLA).
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	C1, C1E: Beim Umtausch der Kategorie C1 (erteilt bis 31. März 2003, Übergangsrecht): Zum Führen von Wohnmotorwagen und im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt. Eintrag unter Ziffer 12 im Ausweis. C1 (Angehörige der Polizei): im Binnenverkehr zum Führen von Polizeifahrzeugen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt C1 (Angehörige eines Rettungsdienstes): im Binnenverkehr zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt C1 (Angehörige Zivilschutz): im Binnenverkehr zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht berechtigt

	<p>C1 (Mitführen von Anhängern): zum Mitführen von Anhängern, welche die Feuerwehr, die Polizei, ein Rettungsdienst oder der Zivilschutz zum Transport von Einsatzmaterial nutzen oder im Rahmen einer Intervention benötigen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss nicht der Organisation angehören, die im Fahrzeugausweis als Halter oder Halterin eingetragen ist.</p>
110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt. Eintrag nur in (AUFLA).
111	<p>C, C1, D, D1 oder Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport: (Eintrag auf der Höhe der Kat. B oder in (AUFLA)). Der gültige ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden. Die Befristung der Fahrberechtigungen kann unter Ziffer 11 eingetragen werden.</p>
118	<p>C1 (Angehörige der Feuerwehr): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Feuerwehrmotorwagen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige der Polizei): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Polizeifahrzeugen unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige eines Rettungsdienstes): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Angehörige Zivilschutz): Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von Zivilschutzfahrzeugen und von Fahrzeugen, die vom Zivilschutz requiriert wurden, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht</p> <p>C1 (Mitführen von Anhängern): zum Mitführen von Anhängern, welche die Feuerwehr, die Polizei, ein Rettungsdienst oder der Zivilschutz zum Transport von Einsatzmaterial nutzen oder im Rahmen einer Intervention benötigen. Der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin muss nicht der Organisation angehören, die im Fahrzeugausweis als Halter oder Halterin eingetragen ist.</p>
G40	<p>G: Berechtigt im Binnenverkehr zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Ausnahmefahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h sowie gewerblich immatrikulierten Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten.</p>

Zusatzangaben, die nur im Lernfahrausweis (LFA) eingetragen werden (Legende auf der Rückseite des LFA)

112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer, Fahrlehrerin, befugtem Ausbilder oder befugter Ausbilderin
113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt <i>(nur wenn Ausnahme von der Pflichtbegleitung bewilligt wird)</i>
114	Gilt nur mit Bescheinigung über praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und Motorrad-Fahrschülerinnen
118	Angehörige der Feuerwehr: Berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C
	Angehörige der Polizei: Berechtigt zu Lernfahrten mit Polizeifahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C
	Angehörige eines Rettungsdienstes: Berechtigt zu Lernfahrten mit Einsatzfahrzeugen eines Rettungsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C
	Angehörige einer Zivilschutzorganisation: Berechtigt zu Lernfahrten mit Zivilschutzfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen der Kategorie C

Codes für Fahrlehrer, Fahrlehrerinnen, befugte Ausbilder und befugte Ausbilderinnen im FAK

201	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. B
202	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. C
204	Fahrlehrer/Fahrlehrerin Kat. A
210	Ausbildner für Lernende in der beruflichen Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann EFZ»
211	Ausbildner für Gehörlose/Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen mit Behinderungen

6. Kurzüberblick der auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat (Erteilung ab 1. April 2003 bis 14. April 2023) enthaltenen Angaben

1	Name der Inhaberin /des Inhabers
2	Vorname der Inhaberin /des Inhabers
3	Geburtsdatum und Heimat- oder Geburtsort der Inhaberin / des Inhabers
4a	Ausstelldatum des Führerausweises
4b	Datum, an dem der Führerausweis ungültig wird (bei unbefristeten Ausweisen ein Strich)
4c	Behörde, die den Führerausweis ausgestellt hat (siehe Abkürzungsverzeichnis und Adressen)
5	Nummer des Führerausweises
6	Lichtbild der Inhaberin /des Inhabers
7	Unterschrift der Inhaberin /des Inhabers
(8)	Wohnort, Wohnsitz oder Postanschrift (wird auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
9	Führerausweiskategorien, die die Inhaberin / der Inhaber besitzt
10	Erteilungsdatum je Führerausweiskategorie
11	Ablaufdatum je Führerausweiskategorie
12	Zusatzangaben
(13)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)
(14)	Angaben für die Verwaltung des Führerausweises oder mit Bezug zur Verkehrssicherheit (werden auf dem schweizerischen Führerausweis nicht eingetragen)

